Frau Becker z. Kn.

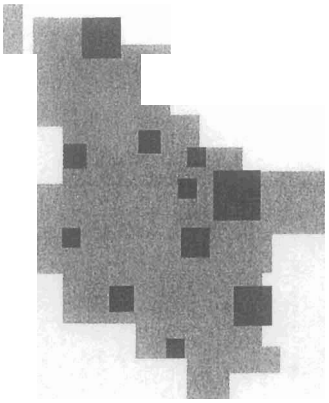

KAV

Kommunaler Arbeitgeberverband

Schleswig-Holstein

R U N D S C H R E I B E N

Damen und Herren
Dienststellen-/Betriebs-
Unternehmensleiter

- Chefsache -

08.12.2005 21/2005

C h e f r u n d s c h r e i b e n

- bitte sofort vorlegen:

Wichtige

Terminsache -

1. Satzungsänderung zum Sanierungsgeld noch nicht genehmigt
2. Achtung: Drohender Verjährungseintritt
3. Einspruch gegen Versteuerung der Arbeitgeberumlage zur VBL

1. **Rechtsaufsicht kündigt Genehmigung des Beschlusses des Verwaltungsrates der VBL vom 17.06.2005 zur 7. Satzungsänderung erst für die kommenden Wochen an**

Ein bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beteiligter Arbeitgeber zahlt zur Zeit 1,85 % der Bruttovergütungen seiner Beschäftigten als sog. Sanierungsgeld neben der Umlage (d. h. bezogen auf 100 Beschäftigte durchschnittlich jährlich ca. 55.500,00 €). Wie Sie wissen hat der Verwaltungsrat der (VBL) am 17.06.2005 einen für die Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein finanziell sehr bedeutsamen Beschluss mit folgenden Auswirkungen gefasst:

Die Mitglieder des KAV Schleswig-Holstein werden ab dem 01.01.2006 **jährlich 27 Mio. € weniger an sog. Sanierungsgeldern** an die VBL zahlen. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Etwa 60 % **der Mitglieder des KAV werden ab 01.01.2006 überhaupt keine Sanierungsgelder mehr entrichten müssen.**
- Die verbleibenden 40 % der Mitglieder werden zu einem großen Teil ebenfalls ganz erhebliche Entlastungen beim Sanierungsgeld erhalten und infolgedessen künftig allenfalls noch ein sehr geringes Sanierungsgeld zahlen müssen.

  Einige ganz wenige Mitglieder des KAV werden nur wenig; einzelne Mitglieder werden so gut wie gar nicht entlastet werden.
- Kein ordentliches Mitglied des KAV wird infolge der Satzungsänderung auch nur einen Cent mehr an Sanierungsgeldern an die VBL zahlen müssen.

Am 06.12.2005 hat die Vertreterin der Rechtsaufsicht im Verwaltungsrat der VBL mitgeteilt, dass **eine abschließende Entscheidung über die Genehmigung des Beschlusses vom 17.06.2005 voraussichtlich erst in den kommenden Wochen** getroffen werden würde. Eine Genehmigung noch im Monat Dezember wurde für „möglich" gehalten.

Die kommunalen Vertreter im Verwaltungsrat haben darauf hingewiesen, dass das Genehmigungsverfahren mit nunmehr fast sechs Monaten erheblich zu lang dauere und ihre Hoffnung ausgedrückt, dass dies nicht damit zusammenhängt, dass der Bund durch die Satzungsänderung mit 220 Mio. € jährlich belastet werde. Der neu in sein Amt berufene Bundesfinanzminister hatte unmittelbar vor der Sitzung des Verwaltungsrates auf ein Schreiben der beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates um Verständnis für die eingetretene Verzögerung gebeten und eine baldige Entscheidung in Aussicht gestellt.

Wir werden Sie unmittelbar an dem Tag, an dem über die Genehmigung der 7. Satzungsänderung entschieden werden wird, informieren.

Der Verwaltungsrat der VBL hat am 06.12.2005 auf Vorschlag des Vorstandes jedoch bereits den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verwaltungsrat ermächtigt die VBL, die vorläufigen Sanierungsgeldsätze für das Jahr 2006 nach den Regelungen der 7. Änderung der VBLS (=Satzung der VBL) vom 17. Juni 2005 im

Rahmen der Abrechnung des Jahres 2004 zu ermitteln und den Beteiligten unter Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung mitzuteilen."

Damit wird deutlich, dass sowohl der Vorstand als auch die Mitglieder des Verwaltungsrates von einer Genehmigung ausgehen. Die Rechtsaufsicht hat in der Sitzung am 06.12.2005 keine Veranlassung gesehen, den Beschluss zu beanstanden.

2. Der Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.06.2005 ist nach immer wieder kehrenden Hinweisen der kommunalen Vertreter in der Gremien der VBL zustande gekommen. Druck ist vor allem durch die von den Kommunalen Arbeitgeberverbänden in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein unterstützte „Muster-Klage" eines kommunalen Krankenhauses, der Wesermarsch-Klinik Nordenham GmbH, erzeugt worden. Durch den Beschluss vom 17.06.2005 wird eine Rechtsänderung nunmehr mit Wirkung ab 01.01.2006 erreicht.

Aus dem Kreis unserer Mitglieder ist nach dem satzungsändernden Beschluss wiederholt die Frage gestellt worden, ob nicht die Situation bereits seit dem Jahr 2002 bis Ende des Jahres 2005 so zu beurteilen sei, dass von den kommunalen Arbeitgebern Sanierungsgelder auf der Grundlage rechtswidriger Satzungsbestimmungen und somit auf nicht tragfähiger rechtlicher Grundlage gezahlt worden seien.

In der Tat stellt sich die nahe liegende Frage, ob denn die in der Vergangenheit (ab 01.01.2002) bereits geleisteten Sanierungsgelder rechtmäßig erhoben worden sind. Denn die am Verhältnis „Umlagenaufkommen für Aktive" zu „Rentenleistungen" orientierte Lastenverteilung hätte - worauf die Vertreter der kommunalen Seite seinerzeit wiederholt gedrängt haben - bereits ab Einführung der Sanierungsgeldzahlungen (ab 01.01.2002) gelten müssen, wenn nicht sachfremde, nämlich rein fiskalische Gründe, in der Vergangenheit einer solchen Satzungsänderung entgegengestanden hätten.

Die zunächst mit einer ausführlichen Gutachtenerstattung für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände befasste und sodann in dem Musterverfahren der Wesermarsch-Klinik gegen die VBL beauftragte Kanzlei Heeren & Partner, Brienner Str. 25, 80333 (Telefon 089-5458580, attorneys@heeren-partner.de) hat nach eingehender Prüfung der komplexen Rechtsproblematik (Ineinandergreifen von tarifrechtlichen, versicherungsrechtlichen und Grundgesetznormen) unter Bewertung der „Zahlungsströme" bei der VBL in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen, dass in Höhe des Differenzbetrages zwischen den künftigen Sanierungsgeldzahlungen zur VBL und den ab 2002 geleisteten Sanierungsgeldzahlungen (also für die Jahre 2002 bis 2005) ein Rückzahlungsanspruch des einzelnen VBL-Beteiligten bestehe und mit erheblichen Aussichten auf Erfolg gerichtlich durchgesetzt werden könne.

Nach eingehender rechtlicher Prüfung bestehe jedoch ein erhebliches Risiko, dass der Rückzahlungsanspruch bezogen auf das Jahr 2002 mit Ablauf des Jahres 2005 verjähre, falls keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen werden würden.

Zur Abwendung des Verjährungseintrittes sei es erforderlich, dass jeder einzelne bei der VBL beteiligte Arbeitgeber verjährungshemmende Maßnahmen (§ 204 BGB) in Bezug auf ihm zustehende Rückzahlungsansprüche ergreift.

Wir empfehlen Ihnen deswegen die Einleitung der verjährungshemmenden Maßnahme der Klagerhebung. Aus Kostengründen könnten dabei zunächst nur Rückzahlungsansprüche für das Jahr 2002 geltend gemacht werden, da die Ansprüche der Jahre 2003 bis 2005 erst jeweils am Jahresende der folgenden Jahre verjähren werden. Gegebenenfalls müssten die Klagen dann aber Ende 2006 und in den Folgejahren erweitert werden.

Die o. g. 7. Satzungsänderung sei hierfür hilfreich, weil damit einerseits für die Gerichte deutlich werde, in welcher Weise von vornherein die rechtlich gebotene größere Belastungsgerechtigkeit hätte realisiert werden können und andererseits für die beteiligten Arbeitgeber ab Januar 2006 sichtbar werde, in welcher Höhe sie von vornherein nur hätten belastet werden dürfen.

Die o. g. Kanzlei bemüht sich, mit der VBL eine Mustervereinbarung abzuschließen. Sollte die VBL hierzu nicht bereit sein, so würden nur die Ansprüche derjenigen Beteiligten von der Verjährung ausgeschlossen sein, die bezogen auf die ihnen zustehenden Rückzahlungsansprüche verjährungshemmende Maßnahmen eingeleitet haben.

3. Die Umlagen, die ein beteiligter Arbeitgeber (zusätzlich zu den Sanierungsgeldern) an die VBL entrichtet, werden zurzeit als lohnsteuerpflichtig behandelt und sind entsprechend mit Sozialabgaben verbunden. Da der Arbeitgeber die auf ihn entfallende Umlage bis zu einem Betrag von monatlich 92,03 Euro pauschal zu versteuern (§ 37 ATV) und zusätzlich die Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung zu tragen hat, sind die Belastungen in ihren finanziellen Auswirkungen etwa mit dem Volumen der zu zahlenden Sanierungsgelder vergleichbar.

> Bei einer Einheit mit **100 Beschäftigten** und einem Durchschnittsentgelt pro Beschäftigten von 30.000 € addieren sich die vom Arbeitgeber zu zahlenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben auf knapp **67.000,00 € jährlich.**

Es gibt gute rechtliche Gründe dafür, anzunehmen, dass auch diese mit den Zahlungen der kommunalen Arbeitgeber an die VBL im Zusammenhang stehenden Belastungen (Steuern und Sozialabgaben) zu Unrecht bestehen. Zutreffend dürfte es sein, den dem jeweiligen Arbeitnehmer zufließenden Vorteil lediglich der nachgelagerten Besteuerung zu unterwerfen (so z. B. Prof. Dr. Siegbert F. Seeger, Der Betrieb, Heft 30 vom 29.07.2005, Seite 1588 ff.) Für den Arbeitgeber würden dann sowohl Steuern als auch Sozialabgaben entfallen.

Auch insoweit besteht nach Auskunft der auch dieses Musterverfahren betreibenden Rechtsanwälte das Risiko der Festsetzungsverjährung. Daher ist dringend zu empfehlen, vor Ablauf der (5-jährigen) Verjährungsfrist bzw. vor der Durchführung von Lohnsteueraußenprüfungen beginnend mit dem ersten Monat der Entrichtung von Sanierungsgeldern korrigierte Lohnsteueranmeldungen einzureichen und gegen die betreffenden Lohnsteuerfestsetzungen Einspruch einzulegen. Denn nur dadurch sowie die ggf. anschließende Beschreitung des finanzgerichtlichen Weges - mit der Möglichkeit, die Verfahren dann zunächst mit Blick auf den Musterrechtsstreit auszusetzen - werde die Möglichkeit offen gehalten, später von einer positiven höchstrichterlichen Entscheidung profitieren zu können. Ohne korrigierte Lohnsteueranmeldungen und Einspruchseinlegung ergäben sich rechtskräftige Steuerfestsetzungen, die spätere Rückzahlungsansprüche ausschlössen.

Auf unseren Informationsveranstaltungen Anfang des Jahres 2005 haben wir angekündigt, entsprechende „Muster-Einspruchsschreiben" an unsere Mitglieder herauszugeben. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir von diesem mit Blick auf die finanziellen Interessen unserer Mitglieder entstandenen Plan nunmehr abweichen und ein solches Muster nicht verteilen werden. Die Durchführung steuerrechtlicher Verfahren gehört weder zum Satzungszweck des KAV (deswegen bestünde eine haftungsrechtliche Problematik) noch fühlen wir uns in der Sache hinreichend kompetent, um auf dem Rechtsgebiet des Steuerrechts für unsere Mitglieder tätig zu werden.

Hinweis für die im KAV organisierten Sparkassen:
Der Fachausschuss für Sparkassen hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2005 beschlossen, dass der Sparkassen- und Giroverband Schleswig Holstein unmittelbar nach dem 06.12.2005 Kontakt mit einer Kanzlei aufnimmt und Verhandlungen über den Abschluss eines Mandates für alle im Verband organisierten, bei der VBL beteiligten Sparkassen führt. Der Sparkassen- und Giroverband wird von sich aus den Kontakt mit den Sparkassen aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Kley
Verbandsgeschäftsführer

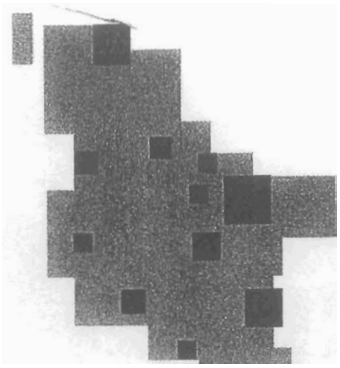

KAV

Kommunaler Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

R U N D S C H R E I B E N

Damen und Herren
Dienststellen-/Betriebs-
Unternehmensleiter

- Chefsache -

16.12.2005 A 22/2005

Chefrundschreiben

- bitte sofort vorlegen:

Wichtige

Terminsache -

Ergänzend zum Chefrundschreiben vom 08.12.2005, in dem wir darauf hingewiesen haben, dass Ansprüche auf Rückzahlung von Sanierungsgeldern gegen die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zum Jahresende der Verjährung unterfallen werden, möchten wir Ihnen die folgenden ergänzenden Hinweis geben:

1. Der Kommunale Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein empfiehlt seinen Mitgliedern, Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Sanierungsgelder gegen die VBL für das Jahr 2002 vor Jahresende bei den Gerichten anhängig zu machen, um einen drohenden Verjährungseintritt zu verhindern. Wie bei jeder Klage besteht auch hier ein Prozessrisiko, das wir auf der Grundlage der rechtsanwaltlichen Beratung im Pilotverfahren der Wesermarsch-Kliniken und im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der zu verfolgenden Rückzahlungsansprüche für vertretbar halten. Aus wirtschaftlichen Erwägungen dürfte sich die Geltendmachung von Ansprüchen für Arbeitgeber mit weniger als 5 Beschäftigten nicht lohnen.

2. Die den Pilotprozess für die Wesermarsch-Kliniken führende Rechtsanwaltskanzlei Heeren & Partner hat sich mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 12.12.2005 an diejenigen Arbeitgeber gewandt, die um nähere Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Mandates gebeten haben. Unterdessen hat sich die Kanzlei, wie im Schreiben vom 12.12.2005 angekündigt, an den hauptamtlichen Vorstand der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gewandt, um eine Musterprozessvereinbarung im Kosteninteresse der Arbeitgeber und auch der VBL oder, falls dies nicht gewollt wäre, um einen Verjährungsverzicht der VBL zu erreichen. Die VBL hat der Kanzlei Heeren mittlerweile mitgeteilt, dass sie weder bereit ist eine Musterprozessvereinbarung noch einen Verjährungsverzicht zu vereinbaren. **Es sind deswegen verjährungshemmende Maßnahmen durch jeden einzelnen Arbeitgeber erforderlich.** So hätte z. B. die Klage eines Amtes prozessual für eine dem Amt zugehörige Gemeinde keinerlei Wirkung. Eine Klage müsste in diesem Beispiel von der Gemeinde (vertreten durch das Amt) eingelegt werden.

3. Selbstverständlich ist jedes Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein bei der Auswahl einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes für die Verfolgung der Ansprüche auf Rückzahlung der Sanierungsgelder uneingeschränkt frei. Auf vielfachen Wunsch unserer Mitglieder können wir Ihnen jedoch die Empfehlung geben, die Kanzlei Heeren mit der Verfolgung der Ansprüche zu beauftragen. Die Kanzlei ist etwa seit zwei Jahren mit sämtlichen mit der Zusatzversorgung bei der VBL zusammenhängenden Rechtsfragen befasst. Dabei geht es um komplexe verfassungsrechtliche, zusatzversorgungsrechtliche, versicherungsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche, steuerrechtliche und nicht zuletzt um finanzierungstechnische Fragestellungen von hoher Komplexität.

4. Zu dem zweiten Thema des Chefrundschreibens vom 08.12.2005, der steuerlichen Behandlung von Umlagen an die VBL, werden wir in Kürze weitere ergänzende Hinweise geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kai Litschen
Stellv. Geschäftsführer

HEEREN UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Brienner Straße 25 (Carolinenpalais)
80333 München
Telefon (089) 54 58 58 0
Telefax (089) 59 69 01
www.heeren-partner.de
attorneys@heeren-partner.de

Heeren und Partner · Brienner Straße 25 · D-80333 München

Heiko Heeren
Dr. Petra Sauckel
Dr. Albin A. Schweitzer
Dr. Lars Veit

E. 15.12.05 Be

12.12.2005
GZ: BF 12.12.05 HH/DP

VBL Sanierungsgeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das mit Ihnen geführte Telefongespräch erläutern wir Ihnen im Folgenden noch einmal unser Dienstleistungsangebot und übersenden Ihnen für den Fall, dass Sie von uns beraten und vertreten werden möchten, einen Fragenkatalog mit den von uns benötigten Angaben sowie eine Mandatsvereinbarung nebst auf uns ausgestellter Vollmacht.

I. Hintergrund

Wir sind seit mehreren Jahren auf die Beratung in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes spezialisiert und haben dabei u. a. auch den in mehreren Publikationen und Rundschreiben erwähnten Rechtsstreit über die Berechtigung der VBL zur Erhebung von Sanierungsgeldern und deren Rückforderung anhängig gemacht. Es handelt sich dabei bislang nicht um einen Musterprozess im technischen Sinne, der über eine Musterprozessvereinbarung auch Bindungswirkung für weitere Beteiligte entfaltet, sondern um einen mit Unterstützung mehrerer kommunaler Arbeitgeberverbände angestrengten „Pilotprozess" für eine Klinik. Das gleiche gilt für unsere Beratung und Vertretung dieser Klinik im steuerlichen Rechtsbehelfverfahren mit Bezug auf die unberechtigte Erhebung von Lohnsteuern auf die an die VBL gezahlten Umlagen. Im Zusammenhang mit diesen Pilotverfahren haben wir die Arbeitgeberverbände auf die drohende Verjährung von Rückforderungsansprüchen der im Jahre 2002 an die VBL geleisteten Sanierungsgelder sowie auf die Problematik der steuerlichen Festsetzungsverjährung bezüglich der unberechtigt abgeführten Lohnsteuerbeträge aufmerksam gemacht.

II. Beabsichtigtes Vorgehen

Im Hinblick auf die zivilrechtlichen Rückforderungsansprüche wegen ungerechtfertigt geleisteter Sanierungsgelder streben wir prioritär aus Kostengründen für alle von uns vertretenen Beteiligten – ggf. über einen vorgeschalteten Verjährungsverzicht der VBL - den Abschluss einer Musterprozessvereinbarung mit der VBL an. Lediglich für den Fall, dass dahingehende Vereinbarungen mit der VBL nicht mehr vor Jahresende getroffen werden können, werden wir für die von uns vertretenen Beteiligten die Rückforderungsansprüche der für das Jahr 2002 gezahlten Sanierungsbeiträge mit dem Vorbehalt späterer Erhöhung rechtshängig machen, um die anderenfalls drohende Verjährung zu hemmen.

1. Vorrangiges Ziel Musterprozessvereinbarung

a Ziel der vorrangig angestrebten Musterprozessvereinbarung mit der VBL ist es, für alle Vertragsparteien, d. h. die VBL auf der einen Seite und die beteiligten Arbeitgeber auf der anderen Seite, eine Bindungswirkung zu begründen bezüglich der in der Musterprozessvereinbarung definierten und im Musterrechtsstreit zu klärenden Fragen. Vorteil dieser Verfahrensweise ist für alle Beteiligten außer einer Konzentration und Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens die Reduzierung der tatsächlich anfallenden Kosten sowie des Risikos der im Unterliegensfall noch weiter zu tragenden Kosten. Wegen der Besonderheiten des Rückforderungsanspruches und der seinen Umfang determinierenden Parameter wird es möglicherweise – ähnlich wie im Rahmen der bereits mit der VBL praktizierten Musterprozessvereinbarungen über andere Streitgegenstände – nötig sein, eine oder zwei weitere, nach Rentnerquotienten und Zugehörigkeit zu bestimmten Beteiligungsgruppen differenzierte Klagen anhängig zu machen. Ob und inwieweit dies geschieht, hängt von den Verhandlungen mit der VBL ab.

b Die Kostenvorteile dieser Verfahrensweise bestehen darin, dass die Kosten (Gerichts- und Anwaltsgebühren) des Musterprozesses auf die Prozessgemeinschaft aller Beteiligten umgelegt werden, wobei noch hinzutritt, dass die Auswahl des Musterprozesses ohnehin auf einen möglichst niedrigen Streitwert abzielt. Während die auf die Prozessgemeinschaft umzulegenden Kosten sich im Falle des Unterliegens erhöhen um die der VBL dann zu erstattenden Anwaltskosten, werden die von der Prozessgemeinschaft verauslagten Kosten im Falle des Obsiegens der Prozessgemeinschaft infolge der Kostentragungspflicht der VBL als unterlegener Partei vollständig zurückerstattet werden. Über seinen Anteil an den umzulegenden Kosten hinaus entsteht jedem von uns vertretenen Beteiligten eine Beratungsgebühr, die unsere gesamte Tätigkeit von der Mandatsannahme über die Verhandlungen mit der VBL, Führung und Abschluss des Musterprozesses bis zu der konkreten Umsetzung von dessen Ergebnissen für jeden einzelnen Beteiligten abgilt. Dafür berechnen wir eine Pauschalgebühr in Höhe eines Drittels der gesetzlichen Gebühren gemäß RVG, die beim jeweiligen Beteiligten im Falle einer individuellen Klage anfallen würden. Dieses Vergütungsmodell orientiert sich an den in der Praxis üblichen Formen. Nach Auskunft eines Prozessversicherers erhält der mit der Führung des Musterprozesses beauftragte Anwalt außer den gesetzlichen Gebühren für das anhängige Musterstreitverfahren typischerweise eine

Beratungsgebühr von 40 % der gesetzlichen Gebühren für jedes der über die Prozessvereinbarung mit erledigten Verfahren.

- Sollte es wegen der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr möglich sein, rechtzeitig mit der VBL eine Prozessvereinbarung für die von uns vertretenen Beteiligten vor Jahresende abzuschließen, streben wir wenigstens eine Vereinbarung über einen befristeten Verjährungsverzicht der VBL an mit dem Ziel, unberührt von der drohenden Verjährung Raum für Verhandlungen mit der VBL zu lassen, ob zu Anfang des kommenden Jahres eine Musterprozessvereinbarung im oben dargelegten Sinne getroffen werden kann.

2. Erforderlichenfalls: Verjährungshemmende Klageerhebung

Soweit es nicht mehr gelingen sollte, die VBL noch vor Jahresende zu einer Musterprozessvereinbarung bzw. wenigstens einem Verjährungsverzicht für die von uns vertretenen Beteiligten zu gewinnen, müssen mit Bezug auf die im Jahre 2002 gezahlten Sanierungsgelder verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen werden. Dafür erscheint im vorliegenden Fall ein Mahnbescheid nicht geeignet, da dieser die Angabe eines bestimmten Betrages verlangt, während die Höhe des Rückforderungsbetrages wegen des dem Satzungsgeber der VBL grundsätzlich zustehenden Gestaltungsermessens nicht genügend bestimmt ist. Demgemäß werden wir für die von uns vertretenen Beteiligten ggf. Feststellungsklagen erheben mit dem Ziel, den grundsätzlichen Bestand von Rückforderungsansprüchen hinsichtlich des im Jahre 2002 überzahlten Sanierungsgeldes gerichtlich feststellen zu lassen.

Unsere Gebühren für die individuellen Klagen müssen wir ggf. nach den gesetzlichen Bestimmungen des RVG berechnen, da uns gemäß §§ 4 RVG, 49 b BRAO deren Unterschreitung nicht erlaubt ist.

Sollten Sie unter den genannten Konditionen unsere Beratung und Vertretung wünschen, sind wir selbstverständlich gern zur Übernahme des Mandats bereit. Für diesen Fall haben wir Ihnen im Hinblick auf die gebotene Eile bereits einen Fragenkatalog sowie eine Mandatsvereinbarung nebst Vollmachtsformular beigefügt.

Bezüglich der angesprochenen Lohnsteuerproblematik werden wir Sie in Kürze mit gesondertem Schreiben informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Heeren
Rechtsanwalt

Mandatsvereinbarung

zwischen

vertreten durch

- *„Auftraggeber"* -

und

Rechtsanwälte Heeren & Partner
vertreten durch Rechtsanwalt Heiko Heeren
Brienner Str. 25 (Carolinenpalais)
80333 München
- *„Auftragnehmer"* -

1. Gegenstand des Auftrags

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die VBL auf Rückzahlung überzahlten Sanierungsgeldes für das Jahr 2002. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer im Interesse einer Geringhaltung der Kosten vorrangig – ggf. über einen vorgeschalteten Verjährungsverzicht der VBL – den Abschluss einer Musterprozessvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und weiterer vom Auftragnehmer vertretener Beteiligter mit der VBL anstreben. Sollte dies nicht mehr rechtzeitig vor Jahresende möglich sein, wird der Auftragnehmer zum Zwecke der Hemmung der drohenden Verjährung Feststellungsklage gegen die VBL namens des Auftraggebers erheben.

2. Kosten / Gebühren

2.1 Für den Fall des Zustandekommens einer Musterprozessvereinbarung verpflichtet sich der Auftragnehmer anteilig zu den Kosten und Gebühren (Gerichtskosten, Anwaltsgebühren und Auslagen) des Musterprozesses (einschließlich eines oder zwei weiterer nach der angestrebten Vereinbarung mit der VBL möglicherweise erforderlich werdenden Musterprozesse) beizutragen. Der vom Auftraggeber zu tragende Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Ansprüche des Auftraggebers zu der Summe aller mit der Musterprozessvereinbarung verfolgten Ansprüche stehen. Zusätzlich verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer pauschalen Beratungsgebühr in Höhe von 33 % desjenigen Betrages, der dem Auftragnehmer im Falle einer klageweisen Durchsetzung der Ansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen des RVG zustünde.

2.2 Für den Fall, dass eine Musterprozessvereinbarung nicht zustande kommt, bestimmen sich die Gebühren des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG.

3. **Separate Haftungsbeschränkung**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Haftung der Rechtsanwälte gemäß separater schriftlicher Vereinbarung auf einen Höchstbetrag von € 2,5 Mio. beschränkt wird.

München, den .12.2005

(Heiko Heeren)

, den 12.2005

Vereinbarung über die Haftungsbegrenzung

zwischen

vertreten durch

- *„Auftraggeber"* -

und

Rechtsanwälte Heeren & Partner
vertreten durch Rechtsanwalt Heiko Heeren
Brienner Str. 25 (Carolinenpalais)
80333 München
- *„Auftragnehmer"* -

Die Haftung der Rechtsanwälte wird für den Fall eines von ihnen infolge einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf den Betrag von € 2,5 Mio. beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auf sämtliche Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund der Wahrnehmung seiner Interessen in folgender Angelegenheit entstehen:

> Geltendmachung von Ansprüchen gegen die VBL auf Rückzahlung überzahlten Sanierungsgeldes für das Jahr 2002 gemäß Mandatsvereinbarung

München, den __.12.2005 _____
(Heiko Heeren)

, den _____12.2005 _____